



3. Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen – Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 7S),

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt Nr. 8S),

zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008 (veröffentlicht am 30.12.2008 im Amtsblatt Nr. 10S)

- Art. 1: Im § 1 Abs. 2 Punkt 1.2. wird eingefügt:
... in die im Entsorgungsgebiet „kleinsten“ vorgeschriebenen Behälter passen ...“
- Art. 2: Im § 1 Abs. 2 Nr. 2.1. wird eingefügt:
... Glas „(Verpackungen aus Glas)“, Leichtfraktion (Verpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbunden) „sowie stoffgleiche Nichtverpackungen (Haushaltgegenstände aus Kunststoff und Metall)“, Alttextilien und Schrott.
- Art. 3: Der § 17 Abs. 1 wird um Satz 5 und 6 erweitert
Um übermäßige Verschmutzungen in den Behältern zu vermeiden, sollten Bioabfälle aus dem Haushalt verpackt in handelsüblichen Biomülltüten oder kompostierbarem Papier (z.B. Zeitungspapier) entsorgt werden. Die Verwendung von nicht kompostierbaren Folien ist unzulässig.
- Art. 4: Im § 17 Abs. 3 heißt es im Satz 1 neu:
... Zeulenroda-Triebes ...
- Art. 5: Im § 18 Abs. 1 wird der 1. Anstrich ergänzt und der 2. Anstrich lautet neu:
- ... (Bringsystem)
- Altpapier und Leichtverpackungen in die an jedem Grundstück bereitgestellten Sammelbehälter (Holsystem).
Bereitgestellt wird ein Gefäßvolumen von ca. 10 l pro Einwohner des angeschlossenen Grundstücks und Woche (Richtwert).
- Art. 6: Im § 18 Abs. 2 wird der 3. Anstrich um Satz 2 ergänzt
Ab Einführung der Sammlung stoffgleicher Nichtverpackungen aus Kunststoff und Metall können diese gemeinsam mit der Leichtfraktion entsorgt werden.
- Art. 7: Im § 18 Abs. 3 Satz 2 heißt es neu:
... Abs. 1 Satz 7 ...
- Art. 8: Im § 19 Abs. 1 wird in Satz 3 eingefügt:
... Sperrmüll „bis 2 m³“ und ...
- Art. 9: In § 20 wird Abs. 3 eingefügt
(3) Beleuchtungskörper gemäß Anhang I Punkt 5 ElektroG, wie z. B. Leuchtstofflampen, Energiesparlampen (CFL-I) und Entladungslampen (HID-Lampen), sind an den Übergabe- und Sammelstellen (Recyclinghöfe und Kleinannahmezentren) zu entsorgen.
- Art. 10: Im § 21 Abs. 2 wird gestrichen:
und Arzneimittel einschließlich ihrer Verpackungen sowie Batterien und Leuchtstoffröhren
- Art. 11: Der § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
... mal der Grundnutzung „von 15 Liter/EW bei einer Person und von 14,3 Liter/EW ab zwei Personen“.
- Art. 12: Der § 23 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
... für einen „80 l Behälter 40 kg, 120 l Behälter 48 kg, 240 l Behälter 96 kg“
- Art. 13: Im § 24 Abs. 1 werden Satz 1 und 2 wie folgt geändert und Satz 4 eingefügt:
... bzw. Mieter „Sperrmüll und Schrott“ in regelmäßigen Abständen „in Mengen bis zu 2 m³ pro Anmeldung“ eingesammelt.
... Zeulenroda-Triebes ...
„Die Abholung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte erfolgt im Verbandsgebiet mindestens einmal im Quartal.“
- Art. 14: Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gera, den 22.12.2009

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

Siegel

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

Abfallgebührensatzung (AbfGS) vom 01.12.2005

(veröffentlicht am 16.12.2005 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 42),

geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.03.2006 (veröffentlicht am 31.03.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 8S),

geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (veröffentlicht am 15.12.2006 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 46),

zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 10.12.2008 (veröffentlicht am 28.12.2008 im Amtsblatt des Verbandes Nr. 10S)

Art. 1: Der § 3 Abs. 2 Satz 2 lautet neu:

Die Kosten für Recyclinghöfe, Abfallberatung und Verwaltung sind ebenfalls Bestandteil der Grundgebühr.

Art. 2: Im § 4 Abs. 1 Punkt 2.1. lautet Satz 2 neu:

Bei Unterschreitung der monatlichen Grundnutzung für Hausmüllbehälter von 15 Liter/Monat bei einer Person sowie von 14,3 Litern pro Einwohner und Monat ab zwei Personen wird eine Pflichtnutzungsgebühr auf der Basis einer 120 l Hausmülltonne erhoben.

Art. 3: Im § 4 Abs. 2 lautet Satz 2 neu und Satz 3 wird eingefügt

Dies trifft dann zu, wenn Solidargemeinschaften von über 300 Einwohnern pro Eigentümer bzw. Verwalter gemeinsame Hausmüllbehälter mit einem Volumen ab 660 Liter nutzen und nur eingeschränkte Möglichkeiten des individuellen Müllverhaltens bestehen. Bei der Berechnung der Grundgebühr werden mindestens 80 Liter pro Einwohner und Monat zum Ansatz gebracht.

Art. 4: Im § 4 Abs. 3 Punkt 1 lautet Satz 2 neu:

Die Grundgebühr beträgt jedoch mindestens 33 € pro Jahr.

Art. 5: In der Anlage Punkt 1 Grundgebühr lauten die Gebühren neu:

Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen	Gebühr je Person und Jahr in €
1	27,60
2	26,60
3	25,60
4	24,60
5 bis 9	23,10
>9	22,10

Grundgebühr in Großwohnanlagen (§ 4 Abs. 2)

Volumengebühr 16,00 €/m³

Grundgebühr für gewerbliche u. sonstige Einrichtungen (§ 4 Abs. 3)

Volumengebühr 8,80 €/m³

Art. 6: In der Anlage Punkt 2 Leistungsgebühr wird Folgendes geändert:

... bei Verwiegung in Höhe von 129,00 €/t

Art. 7: In der Anlage lautet Punkt 4 Behandlungsgebühr neu:

Gebühren für die Abfälle lt. § 1 Abs. 2 der AbfWS
in der Kategorie „V“ pro Tonne 129,00 €

Art. 8: Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gera, den 22.12.2009

Verbandsvorsitzende
Martina Schweinsburg

Siegel

Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen

Herausgeber: AWW Ostthüringen, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera

Verantwortlich: Dietmar Lübcke, Geschäftsleiter

Redaktion: Helga Monser, Ilona Wenzel, De-Smit-Str. 18, 07545 Gera, Tel.: 0365/8332122 und 8332123,
Fax: 0365/8332137, e-mail: pr@awv-ot.de

Druck: AWW Ostthüringen

Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Betriebe der Stadt Gera und des Landkreises Greiz wie folgt:

In der Stadt Gera als eigenständige Einlage gemeinsam mit der Zeitung „Neues Gera“. In allen anderen Orten des Verbandes separat.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert. Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,44 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWW Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWW Ostthüringen können beim Herausgeber und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.

Sonderdrucke:

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei folgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWW Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber eingesehen werden.